

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Einrichtung von Long/Post-COVID/Post-Vac-Ambulanzen in Berlin

Drucksachen 19/1173 und 19/1260 – Zwischenbericht –

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- I F 15 -
Tel.: 9028 (928) 1275

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Einrichtung von Long/Post-COVID/Post-Vac-Ambulanzen in Berlin

- Drucksachen Nrn. 19/1173 und 19/1260 -
- Zwischenbericht -

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, ein Konzept für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für eine systematische Datensammlung von Long/Post-COVID/Post-Vac-Patientinnen und Patienten zu entwickeln. Zudem wird der Senat aufgefordert, ein Konzept zum berlinweiten Aufbau interdisziplinärer, wohnortnaher und niederschwelliger Long/Post-COVID/Post-Vac- Ambulanzen zu entwickeln, deren Vernetzung durch die mit der Datensammlung beauftragten Stelle koordiniert werden soll. Dabei ist sicherzustellen, dass in den Behandlungspfaden die Arbeit der Ambulanzen mit der Arbeit, die auf haus- und fachärztlicher Ebene im Bereich der Diagnostik und Therapie stattfindet, verknüpft wird. Zudem ist zu prüfen:

- ob und wie diese interdisziplinären Ambulanzen an die Krankenhäuser anzudocken sind,
- wie das Long-COVID-Netzwerk der KV Berlin eingebunden werden kann,

- wie die Telemedizin für die Patientenlotsenfunktion und für die therapeutische Arbeit gestärkt werden kann,
- wie insbesondere für Kinder und Schwerstbetroffene Telemedizin und Hausbesuche in die Behandlungspfade integriert werden können,
- ob die im Long/Post-COVID-Netzwerk der Charité bestehenden Anlaufstellen gebündelt und um ein Angebot an erweiterter Diagnostik und Therapiesteuerung ergänzt werden können.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2024 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Es wird eine Fristverlängerung bis 31. Mai 2024 beantragt.

Die Krankenbehandlung der gesetzlich Versicherten ist Aufgabe der Krankenkassen und wird durch die zugelassenen Leistungserbringer zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht. Entsprechendes gilt für die Rehabilitation als Leistung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Eingliederungshilfe und den für diese Leistungen zugelassenen Leistungserbringer.

Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V, welches nach § 90a Abs. 1 SGB V u. a. Empfehlungen zur sektorenübergreifenden Versorgungsfragen und Fragen der ambulanten Bedarfsplanung abgeben kann, tagt am 6. März 2024. In dieser Sitzung soll erstmals darüber beraten werden, wie die Umsetzung der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 21. Dezember 2023 über eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Versicherte mit Verdacht auf Long-COVID und Erkrankungen, die eine ähnliche Ursache oder Krankheitsausprägung aufweisen (Long-COVID-Richtlinie), für Berlin bewertet wird. Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V wird durch die für Gesundheit zuständige Senatorin geleitet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Berlin, der Berliner Krankenhausgesellschaft, der Ärztekammer Berlin, der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin), sachkundige Personen, die von den auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen benannt werden, der oder die Landesärztin für Psychiatrie sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung zusammen.

Der Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung liegt nach § 75 Abs. 1 SGB V bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin. Durch Verträge nach 73b Abs. 4 SGB V (Hausarztzentrierte Versorgung) und nach § 140a SGB V (Besondere Versorgung)

kann der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung eingeschränkt sein oder nach § 72a SGB V auf die Krankenkassen übergehen. Darüber hinaus sind auch die Hochschulambulanzen der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie stationäre und ambulante Einrichtungen der Rehabilitation in die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten involviert, die von Long-/Post-COVID betroffen sind oder Long-COVID-ähnliche Symptome nach einer Impfung zur Prophylaxe einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Als das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen legt der G-BA nach § 92 Abs. 1 SGB V in Richtlinien rechtsverbindlich den Leistungsanspruch der gesetzlich Krankenversicherten fest. In der nun beschlossenen Erstfassung der Richtlinie nach § 92 Abs. 6c SGB V über eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Versicherte mit Verdacht auf Long-COVID und Erkrankungen, die eine ähnliche Ursache oder Krankheitsausprägung aufweisen, werden erstmals Anforderungen an die Versorgung der Patientinnen und Patienten definiert und sogenannte Versorgungspfade beschrieben.

§ 2 der nun vorliegenden Erstfassung der Long-COVID-Richtlinie ist zu entnehmen, dass, neben Menschen mit Long-COVID, auch Menschen mit Post-COVID Teil der definierten Patientengruppe sind, denn es werden „auch Folgen einer akuten SARS-CoV-2-Infektion gezählt, die als Post-COVID bezeichnet werden und länger als 12 Wochen (bei Kindern und Jugendlichen nach acht Wochen) nach Infektion andauern oder neu auftreten.“. Ebenso werden in § 2 von der Long-COVID-Richtlinie Patientinnen und Patienten erfasst, „die nachfolgend einer Impfung zur Prophylaxe einer COVID-19-Erkrankung Long-COVID-ähnliche Symptome aufweisen.“. Insofern umfasst die Long-COVID-Richtlinie des G-BA die Versorgung aller Patientinnen und Patienten, die Bestandteil des Beschlusses des Abgeordnetenhauses zur Einrichtung von entsprechenden Ambulanzen in Berlin sind.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat nach § 91a SGB V die Rechtsaufsicht über den G-BA. Zum weiteren zeitlichen Ablauf ist zu vermerken, dass das BMG nach § 94 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V zwei Monate Zeit hat, den Beschluss des G-BA zur Long-COVID-Richtlinie vom 21. Dezember 2023 zu prüfen und innerhalb dieser Frist den Beschluss bis einschließlich 21. Februar 2024 beanstanden kann. In § 94 Abs. 1 SGB V ist darüber hinaus geregelt, dass die Prüffrist unterbrochen wird, wenn das BMG zusätzliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen vom G-BA einfordert. Die Nichtbeanstandung eines Beschlusses kann das BMG auch mit Auflagen verbinden. Nach Nichtbeanstandung durch das BMG tritt die Richtlinie am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Dem Abgeordnetenhaus wird bis 31. Mai 2024 berichtet.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine Auswirkungen
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine Auswirkungen

Berlin, den 2. Februar 2024

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege